

Konsolidierte Satzung der Stromnetz Verbandsgemeinde Diez – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 03.12.2020

Entsprechend § 14b Abs. 2 in Verbindung mit § 14a Abs. 1 Satz 2 KomZG wird der Wortlaut der Satzung der gemeinsamen Anstalt wie folgt festgelegt:

Präambel

Die Gemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein, Birlenbach, Charlottenberg, Cramberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Scheidt, Steinsberg und Wasenbach in der Verbandsgemeinde Diez haben im Jahre 2010 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger informiert, dass die Stromkonzessionsverträge (Wegenutzungsverträge) für ihre Gemeindegebiete zum 30. Juni 2012 auslaufen und gleichzeitig interessierte Unternehmen zur Interessenbekundung aufgefordert.

Hieraus haben sich Interessenbekundungen, Gespräche, Verhandlungen und letztlich Vertragsangebote mehrerer Energieversorgungsunternehmen ergeben. Als Ergebnis aus diesem Verfahren haben die Gemeinden beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem bisherigen Konzessionsinhaber, der Süwag, unter veränderten Rahmenbedingungen fortzusetzen.

Die Gemeinden greifen das Angebot der Süwag vom 27. Februar 2012 zu einer teilweisen Rekommunalisierung des Stromnetzes auf.

In Verfolg dieses Planes werden die Gemeinden mit der Süwag die

Netzeigentumsgesellschaft Verbandsgemeinde Diez GmbH & Co KG

gründen, an der die Kommunen 51 % und die Süwag 49 % Gesellschaftsanteil tragen werden. Diese Gesellschaft wird sich sodann um die einzelnen Wegenutzungsverträge in den 22 Gemeinden bemühen und gleichzeitig von der Süwag die 22 Ortsnetze kaufen und sich ins Eigentum übertragen lassen. Die Stadt Diez wird der Gesellschaft nicht angehören, da sie eine eigene Lösung, bezogen alleine auf das Gebiet der Stadt, verhandelt und inzwischen abgeschlossen hat.

Es ist gemeinsame Erkenntnis und Überzeugung aller Beteiligten, dass es angesichts der Größe der 22 Ortsgemeinden sachlich unmöglich wäre, für jede Gemeinde eine eigene Netzeigentumsgesellschaft zu gründen, da sich der aus solchen Kleinigkeiten ergebende Verwaltungs- und damit Kostenaufwand in eine Höhe begeben würde, die eine solche Gesellschaft von Anfang an in einem hohen Maße unwirtschaftlich machen würde.

Aus diesem Grund schließen sich die Gemeinden in der mit diesem Vertrag zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zusammen. Dieser kommunale Verbund soll es ermöglichen, alle 22 Gemeinden in einer Organisation zusammenzuführen. Die AöR soll sodann mit der Süwag die Netzeigentumsgesellschaft gründen, in der alle Rechte und Pflichten der Gemeinden eingebracht werden können.

§ 1 - Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital und Wirkungsbereich

1. Die „Stromnetz Verbandsgemeinde Diez – Anstalt des öffentlichen Rechts“ (AÖR) ist eine Einrichtung der Ortsgemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein, Birlenbach, Charlottenberg, Cramberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Scheidt, Steinsberg und Wasenbach in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.
2. Die Anstalt führt den Namen „Stromnetz Verbandsgemeinde Diez“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- u. Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet: Stromnetzanstalt Diez“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Altendiez.
4. Das Stammkapital beträgt 1.135.770,- €. Es wird durch die Gemeinden mit den in der Anlage 1 genannten prozentualen Teilbeträgen erbracht. Es kann durch einen Beschluss des Verwaltungsrates neu festgelegt werden, sobald der kalkulatorische Restbuchwert (RAB) des gesamten, von der NEG anzukaufenden Netzes feststeht. Näheres, insbesondere die Aufteilung der Anteile der Gemeinden, ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil ist.

§ 2 - Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt hat die Aufgabe, für die 22 Gemeinden den Eigentumsanteil von 51 % in der NEG zu übernehmen, zu halten und in der Gesellschafterversammlung der NEG die Interessen der Gemeinden wahrzunehmen.

Die der Anstalt zufließenden Erträge aus der Gewinnausschüttung leitet diese in einer jährlichen Ausschüttung an die Ortsgemeinden weiter. Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an die Ortsgemeinden entspricht dabei maximal dem jeweiligen Jahresergebnis aus dem Jahresabschluss der Anstalt.

§ 3 - Organe

1. Organe der Anstalt sind:
 - a) Der Vorstand (§ 4)
 - b) Der Verwaltungsrat (§§ 5-7)
2. Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Sie gilt nicht gegenüber dem eigenen Gemeinderat. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen.
3. § 20 GemO und §§ 20 und 21 VwVerfG gelten entsprechend.

§ 4 – Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Die Geschäfts- und Betriebsführung wird der Verbandsgemeinde Diez übertragen.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat jeweils auf die Zeit der gemeindlichen Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung zur Wahl bzw. weitere Wahrnehmung des Vorstandsamtes ist, dass die gewählte Person Ortsbürgermeister/in einer der 22 Gemeinden ist. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.
3. Der/Die Vorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Stellvertreter/in ist der/die allgemeine Vertreter/in bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden.
4. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
5. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf den/die Bürgermeister/in oder den/die 1. Beigeordnete/n der Verbandsgemeinde Diez übertragen.
6. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandmitglied aus wichtigem Grund widerrufen. Das Amt endet automatisch mit der Beendigung des Ehrenamtes als Ortsbürgermeister/in.
7. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und Auskunft zu ergeben. Halbjährlich gibt er Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Er hat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

§ 5 - Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den 22 Ortsbürgermeister/innen der Gemeinden. Für die Ortsbürgermeister/innen, die in den Vorstand gewählt werden, rücken die jeweils 1. Ortsbeigeordneten bzw. im Verhinderungsfall die weiteren Beigeordneten im Sinne des § 50 GemO nach. Der/Die Bürgermeister/in und der/die 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Diez nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
2. Der Verwaltungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
3. Das jeweilige Stimmengewicht der 22 Ortsgemeinden entspricht den jeweiligen Anteilen, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergeben.

§ 6 - Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas

anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner/ihrer Vertretung.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und der Ziele der Anstalt,
 - b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendigen Änderungen,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - i) die langfristigen Planungen.

3. Entscheidungen des Verwaltungsrates über
 - a) die Veränderung der Aufgaben der Anstalt,
 - b) die Veränderung der Trägerschaft
 - c) die Erhöhung des Stammkapitals – mit Ausnahme der Anpassung an den RAB (s. § 1 Abs. 4) – sowie
 - d) die Verschmelzung.

bedürfen der Zustimmung der Räte der Ortsgemeinden. Die Auflösung der Anstalt ist in § 13 der Satzung geregelt.

Für Buchstabe a) „Veränderung der Aufgaben der Anstalt“ ist nur die Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaft/en erforderlich, soweit es sich um eine eigene Aufgabe der jeweiligen Ortsgemeinde handelt, die auf die Anstalt übertragen oder durch diese wahrgenommen werden soll.

4. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000,- € überschritten wird,
 - b) Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000,- € überschreiten.
5. Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit

dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

6. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
7. Dem Rat einer Ortsgemeinde ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 7 - Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet, im Verhinderungsfall von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und das Stimmengewicht (nach § 5 Nr.3) der anwesenden Mitglieder mehr als 50 % der Gesamtanteile entspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
7. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form oder per Fax gefasst werden.
8. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das jeweilige Stimmengewicht der 22 Ortsgemeinden entspricht den jeweiligen Anteilen, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergeben.

9. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
10. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 8 - Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stromnetz Verbandsgemeinde Diez, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
2. Der/Die Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem(r)/ihrer(m) Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Stromnetz Verbandsgemeinde Diez, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 9 - Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

1. Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Den Gesellschaftern, der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde, der zur AöR gehörenden Ortsgemeinden und dem Landesrechnungshof, als der im gleichen Maße zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die Rechte nach § 54 Abs. 1 HRrG sowie das Unterrichtsrecht gem. § 89 Abs. 7 GemO eingeräumt.
3. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Nr. 7 GemO sowie das Unterrichtsrecht nach § 89 Abs. 7 GemO eingeräumt.
4. Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 10 - Jahresabschluss

Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne der §§ 89 ff GemO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zuzuleiten. Der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Unterrichtsrecht gemäß § 89 Abs. 7 GemO eingeräumt.

§ 11 - Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

1. Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 12 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 - Auflösung der Anstalt

Die 22 Ortsgemeinden entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Trägerkommune zurück, sofern die Räte der Ortsgemeinden nicht etwas anderes beschließen.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese konsolidierte Satzung der Stromnetz Verbandsgemeinde Diez – Anstalt des öffentlichen Rechts – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.12.2012, sowie die Satzungen zur 1. und 2. Änderung der Satzung der Stromnetz Verbandsgemeinde Diez – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 20.12.2012.

Altendiez, den

29.1.2021

(Harald Nöllge)
Vorsitzender

